



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für Finanzen

Präsidium des Nationalrates

T + 43 (0) 1 / 71132-1211  
recht.allgemein@hvb.sozvers.at  
ZI. REP-43.00/15/0136

Wien, 5. Juni 2015

Betreff: Steuerreformgesetz 2015/2016

Bezug: Ihr Schreiben vom 19. Mai 2015,  
GZ: BMF-010200/0019-VI/1/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger weist einleitend darauf hin, dass die abgegebene Stellungnahme sich ausschließlich auf jene Themenstellungen bezieht, die von den Sozialversicherungsträgern bzw. vom Hauptverband zu vollziehen sind.

Die mit der gegenständlichen Novelle verfolgte Zielsetzung einer umfassenden Tarifreform im Steuerrecht wird grundsätzlich begrüßt.

Angemerkt wird, dass Ausführungen zu Bestimmungen des ASVG auch ohne ausdrücklichen Hinweis sinngemäß für Bestimmungen der sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetze gelten.

#### **Zu Art. 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes - § 18 Abs. 1 Z 1a EStG**

Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) regt an, dass aus Gründen der Rechtsicherheit allenfalls ergänzend zur genannten freiwillige Weiterversicherung (einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten) auch die Selbstversicherung nach § 16a ASVG sowie die nachträgliche Selbstversicherung für Zeiten des Besuches einer Bildungseinrichtung gemäß § 18 ASVG angeführt werden sollten.

Diese Arten der Selbstversicherung könnten zwar im weiteren Sinne als „freiwillige Weiterversicherung“ angesehen werden. Laut Diktion des ASVG ist jedoch unter Weiterversicherung lediglich die Weiterversicherung nach § 17 ASVG zu verstehen. Nach dieser Diktion wären alle Arten der Selbstversicherung – insbesondere auch jene gemäß § 16a ASVG, die den Einstieg in eine Weiterversiche-

Wien 3 · Kundmanngasse 21  
1031 Wien · Postfach 600  
[www.hauptverband.at](http://www.hauptverband.at)  
DVR 0024279



rung nach § 17 ASVG gewährleisten soll – von der Berücksichtigung als Sonderausgaben ausgenommen.

Weiters wäre zu konkretisieren, ob unter dem Begriff „Nachkauf von Versicherungszeiten“ jeglicher Erwerb von Versicherungszeiten der in Form einer Einmalzahlung erfolgt, zu verstehen ist.

Darunter würde unter anderem der Erwerb von Versicherungszeiten nach § 227 Abs. 3 und § 311 Abs. 3 ASVG sowie die Rückzahlung eines seinerzeit erhaltenen Erstattungsbetrages nach § 311 Abs. 3 in der Fassung des SRÄG 2010 fallen. Auch wäre der Einkauf von Ersatzmonaten nach § 116 Abs. 1 Z 1 GSVG sowie nach § 107 Abs. 1 Z 1 BSVG zu berücksichtigen, so ferne gemäß § 607 Abs. 12 ASVG Beiträge entrichtet werden.

### **Zu Art. 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes - § 18 Abs. 1 Z 2 EStG**

Die PVA weist darauf hin, dass zwar betreffend der Höherversicherung von der „gesetzlichen Pensionsversicherung“, hingegen im ersten Halbsatz lediglich von „Pensionsversicherung“ gesprochen wird. Darüber hinaus ist von „Versicherungsprämien“ und „Verträgen“ die Rede.

Es wird daher davon ausgegangen, dass lediglich Beiträge für die private Pensionsversicherung bzw. -vorsorge gemeint sind. Andernfalls wären in der freiwilligen „gesetzlichen Pensionsversicherung“ nur jene Beiträge zu berücksichtigen, für deren Entrichtung der Antrag vor dem 1. Jänner 2016 gestellt wurde. Eine Klarstellung wäre erforderlich.

### **Zu Art. 1, Änderung des Einkommensteuergesetzes - § 18 Abs. 8 EStG**

Die PVA weist darauf hin, dass aufgrund der vorgesehenen elektronischen Datenübermittlung ab 2016 keine Finanzamtsbestätigungen mehr zu versenden wären. Dies sollte in den Erläuterungen angeführt werden.

Außerdem wäre die in Z 2 lit. b vorgesehene Vorgangsweise zu konkretisieren, vor allem in Hinblick auf die Art und Weise der Durchführung eines allfälligen Datenabgleiches bzw. Einsichtnahme in die Datei der Stammzahlenregisterbehörde.

Weiters wäre die Regelung in Z 3 lit. a hinsichtlich der Berücksichtigung eines Beitrages bei den Sonderausgaben in Anwendung des Abs. 3 Z 1 bei einem anderen Steuerpflichtigen noch näher zu erklären.



## **Zu Art. 14, Art. 15 und Art. 16, Änderung des ASVG, GSVG und BSVG, jeweils Teil 1 - § 73 Abs. 2 ASVG, 29 Abs. 2 GSVG und 26 Abs. 2 BSV – Senkung der Hebesätze**

In den Materialien wird ausgeführt, dass es durch die außertourliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage im Jahr 2016 um 90 Euro monatlich in den Jahren 2016 bis 2020 in der Krankenversicherung zu kumulierten Mehreinnahmen von ca. 157 Mio. Euro und in der Unfallversicherung von ca. 27 Mio. Euro kommt.

*„Diese Mehreinnahmen werden durch eine Herabsetzung der vom Bund zu zahlenden Hebesätze [...] weitgehend neutralisiert sowie die Möglichkeit der Dotierung des Krankenkassenstrukturfonds geschaffen. Dieses Maßnahmenbündel stellt sich für die Kranken- [...]träger als kostenneutral dar. Der Bund lukriert dadurch in den Jahren 2016 bis 2020 Mehreinnahmen von ca. 134 Mio. Euro.“*

Weiters wird ausgeführt: *„Durch eine Absenkung der vom Bund zu zahlenden Hebesätze in der Krankenversicherung der Pensionisten [...] fließen die entsprechenden Beträge indirekt dem Bund zu. Mit 10 Mio. Euro soll künftig der Krankenkassenstrukturfonds dotiert werden.“*

**Die vorgesehene Reduktion der Hebesätze in der Krankenversicherung der Pensionisten wird ausdrücklich abgelehnt.**

Aus Sicht der Krankenversicherungsträger sind die vorgesehenen Maßnahmen nicht kostenneutral, sondern es ist mit Einnahmenverlusten zu rechnen. Die Krankenversicherungsträger hätten durch die Absenkung der Hebesätze Einnahmenverluste von etwa € 26 Mio. für das Jahr 2016 und in Folge ab 2017 von etwa € 33,5 Mio. hinzunehmen.

Eine außerordentliche Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage wird von den Beitragsschuldnern, nämlich den Dienstgebern und den Dienstnehmern, direkt der Sozialversicherung zugerechnet. Das vorgesehene (teilweise) Abschöpfen dieser Mehrerträge durch eine Reduktion der Hebesätze der Pensionisten zugunsten des Bundes wird aus diesem Grund abgelehnt. Die Beiträge der Versicherten und Dienstgeber werden über diesen Umweg der Versichertengemeinschaft entzogen und stehen nicht zur Finanzierung von Leistungen der Sozialversicherung zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass in der Krankenversicherung rezent außerordentliche Mehrleistungen – wie beispielsweise für hochpreisige Medikamente – erbracht und finanziert werden.



Für die Gebietskrankenkassen weist die Wiener Gebietskrankenkasse darauf hin, dass durch die gewählte Vorgangsweise ein Einnahmenverlust von rund € 6 Mio. zu veranschlagen ist.

Die Gebietskrankenkassen wenden in der Krankenversicherung der Pensionisten für die Erbringung der gesetzlich vorgesehenen Leistungen bereits jetzt wesentlich mehr Mittel auf, als durch Beiträge gedeckt sind. Der Deckungsgrad (Beiträge/Nettoaufwand) liegt durchschnittlich bei 50 %, beispielsweise bei der WGKK liegt er jedoch bei nur mehr knapp 40 %. Die nunmehr vorgesehene Senkung der Hebesätze führt zu einer weiteren Unterdeckung in der Gebarung der Aufwendungen für Pensionisten.

Bei der SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA) wird mit einem Einnahmenverlust für das Kalenderjahr 2016 von ca. € 12,3 Mio. gerechnet, ab 2017 mit einem jährlichen Verlust von ca. € 17,6 Mio.

Der VA für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB) sind durch die bereits in der Vergangenheit gestaffelte Absenkung des Hebesatzes seit 2010 Mindereinnahmen in der Gesamthöhe von € 39,5 Mio. entstanden. Durch die geplante Absenkung des Hebesatzes kommt es zu einer zusätzlichen Budgetbelastung von jährlich € 3,2 Mio. Insbesondere im Hinblick auf die Versichertenstruktur – die VAEB hat einen Pensionistenanteil von 62 % (gesamte soziale Krankenversicherung ca. 33 %) – erscheint die finanzielle Belastung nicht tragbar.

Bei der SVA der Bauern (SVB) würde eine der Einbeziehung des Zusatzbeitrages entsprechende Anpassung einen Hebesatz von in etwa 392 % bedeuten. Der vorgesehene Wert von 383 % hingegen würde im Jahr 2016 zu Mindereinnahmen von rund € 7,2 Mio. führen.

Anzumerken ist außerdem, dass Mittel aus dem Kassenstrukturfonds ausschließlich den Gebietskrankenkassen nicht jedoch den Sonderversicherungsträgern zugute kommen.

Ergänzend wird angemerkt, dass aufgrund der Aufhebung des § 73 Abs. 1a ASVG (§ 29 Abs. 1a GSVG und § 26 Abs. 1a BSVG) auch der Verweis in § 73 Abs. 2 letzter Satz ASVG (§ 29 Abs. 2 letzter Satz GSVG und § 26 Abs. 2 letzter Satz BSVG) zu entfernen wäre.

#### **Zu Art. 14, Änderung des ASVG, Teil 2 - § 108 Abs. 3 ASVG**

Von den zu erwartenden Mehreinnahmen fließen rund 35 % an die Länder für die Spitalsfinanzierung (vgl. § 447f ASVG). Diese Auswirkung wäre in der wirkungsorientierten Folgeabschätzung zu berücksichtigen.



## **Zu Art. 15 und Art. 16, Änderung des GSVG und BSVG, jeweils Teil 2 - § 34a GSVG und § 31a BSVG - Beitragsgutschrift**

Die SVA der gewerblichen Wirtschaft (SVA) und die SVA der Bauern (SVB) sprechen sich gegen die vorgesehenen Bestimmungen aus. Die Regelung ist in der derzeitigen Form – aus den nachfolgend dargestellten Gründen – praktisch nicht umsetzbar.

Die SVB teilt zu § 31a BSVG mit, dass die Begriffe „*Versicherte*“ – „*für das betreffende Veranlagungsjahr*“ – „*für das keine Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetz 1988 zu entrichten war*“ zu konkretisieren sind.

Zu § 31a Abs. 1 letzter Satz weist die SVB darauf hin, dass ein Großteil der Landwirte steuerlich nicht veranlagt wird. Nach den bisherigen Erfahrungen der SVB stellen die Finanzämter keine „Nullbescheide“ aus. Es wäre daher festzulegen, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen Personen, welche über keinen Einkommensteuerbescheid verfügen, Anspruch auf Beitragsgutschrift haben.

Die Durchführung dieser Regelung in der Praxis bedeutet einen enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der SVB. Jeder Antrag wäre händisch zu erledigen. Erschwerend tritt hinzu, dass die Einkommensteuerbescheide der Landwirte nicht automatisch von den Finanzbehörden an die SVB übermittelt werden. Die daraus entstehenden Verwaltungskosten sind mit rund € 2,34 Mio. zu beziffern.

Die SVA führt zu § 34a GSVG Folgendes aus:

### Bürokratischer Aufwand

Ca. 100.000 Selbständige, die bei der SVA versichert sind, sind derzeit nicht veranlagt (haben also keinen Einkommensteuerbescheid). Insgesamt ist aufgrund dieser sehr hohen Fallzahl und der zu erwartenden Anträge mit einem dreifachen Aufwand zu rechnen.

### Exportpflicht für die Beitragsgutschrift als Leistung nach dem Koordinierungsrecht (VO (EG) Nr. 883/2004)

Aus Sicht der SVA handelt es sich durch die Verankerung der Beitragsgutschrift im GSVG um eine Leistung nach dem Sozialversicherungsrecht. Die Leistung wird ausdrücklich als Beitragsgutschrift bezeichnet, es sollen Beiträge zur Sozialversicherung erstattet werden, die Vollziehung erfolgt durch die Sozialversicherung, es ist auch eine Finanzierung durch die Sozialversicherung – konkret durch Sozialversicherungsbeiträge der Versichertengemeinschaft zur Kranken-



versicherung – vorgesehen. Es liegt daher keine beitragsunabhängige Sonderleistung vor, sodass diese Leistung zu exportieren ist. Es sollte daher klargestellt werden bzw. ein gesetzlicher Kontext geschaffen werden, der die Leistungserbringung im Inland sicherstellt.

#### Unterschiedliche Behandlung der Beiträge statt Harmonisierung Steuer- und Sozialversicherungsrecht

Durch den Gesetzesvorschlag kommt es aus Sicht der SVA zu einem weiteren Auseinandersetzen zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht, weil Sozialversicherungsbeiträge von unselbstständig Erwerbstätigen/Pensionisten sowie selbstständig Erwerbstätigen unterschiedlich behandelt werden. Die Höhe der rückerstatteten bzw. gutgeschriebenen Beiträge hängt letztlich davon ab, welches Regelungsregime zur Anwendung kommt. Konkret deckt sich die Beitragsbegriff nach § 34a GSVG („50 % der nach diesem Bundesgesetz für dieses Kalenderjahr entrichteten Beiträge“) nicht mit dem Beitragsbegriff nach § 33 Abs. 8 EStG.

Es sollte daher eine Umsetzung erfolgen, die auch dem Ziel, eine Harmonisierung zwischen Steuer- und Sozialversicherungsrecht herbeizuführen, dient und nicht den Katalog der uneinheitlichen Behandlung verlängert.

#### Legistische Unklarheiten

##### *Auswirkungen auf die Ausgleichszulage:*

In § 149 Abs. 4 GSVG (§ 292 Abs. 4 ASVG, § 140 Abs. 4 BSVG) fehlt eine Regelung, dass die SV-Rückerstattung und die Beitragsgutschrift nicht auf die Ausgleichszulage angerechnet werden. Daher sollte jedenfalls folgende Ergänzung erfolgen:

*„die SV-Rückerstattung nach § 33 Abs. 8 Einkommensteuergesetz 1988 sowie die Beitragsgutschrift nach § 34a des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und nach § 31a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes.“*

##### *Unklarer Versichertenbegriff:*

Nach der derzeitigen Textierung fallen auch GSVG-Pensionisten unter den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Beitragsgutschrift (arg. „Versicherte“). Aus Sicht der SVA sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, ob sich die Regelung nur auf Erwerbstätige bezieht.



Hauptverband der  
österreichischen  
Sozialversicherungsträger

## **Zu Art. 20, Änderung des Krankenkassen-Strukturfondsgesetz – Z § 6 Krankenkassen-Strukturfondsgesetz**

Die neuerliche Dotierung des Krankenkassen-Strukturfonds wird grundsätzlich begrüßt.

Vor dem Hintergrund der Ziele der Einhaltung des Ausgabendämpfungspfades nach § 16 G-ZG und Umsetzung der Gesundheitsreform erscheint eine Dotierung mit € 10 Mio. als unzureichend (für das Jahr 2010 war eine Dotierung mit € 100 Mio. vorgesehen). Sie hat daher weder eine Steuerungs- noch eine Finanzierungsfunktion.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Hauptverband:

Mag. Alexander Hagenauer MPM  
Generaldirektor-Stellvertreter